

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für die Magisterstudiengänge  
-Besonderer Teil Semitistik-**

vom 8. Juli 1982

**§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums**

Gegenstand des Faches Semitistik sind die semitischen Sprachen und Kulturen vom Beginn ihrer schriftlichen Überlieferung im dritten Jahrtausend vor Christus bis zur Gegenwart.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Studium vor der Zwischenprüfung, die grundsätzlich nach dem 4. Semester abgelegt wird (Grundstudium), und in das Studium nach der Zwischenprüfung (Hauptstudium); das 9. Semester der Regelstudienzeit ist als Prüfungszeitraum vorgesehen. Allerdings werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für das Fach Semitistik erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Das Grundstudium umfaßt

im Hauptfach mindestens 32 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach mindestens 20 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfaßt

im Hauptfach mindestens 32 Semesterwochenstunden,  
im Nebenfach mindestens 20 Semesterwochenstunden.

(3) Grundlage des Studiums ist die wissenschaftliche Aneignung der Sprachen. Als Hauptfach umfaßt die Semitistik drei, als Nebenfach zwei semitische Sprachen. In beiden Fällen muß die erste Sprache Arabisch sein. Die zweite Sprache muß im Hauptfach Altsyrisch sein; im Nebenfach kann statt dessen auch Hebräisch gewählt werden (Nachweis: Hebraicum). Die im Hauptfach erforderliche dritte semitische Sprache kann im Rahmen des angebotenen Programms frei gewählt werden.

**§ 3 Prüfungsausschuss**

Für die Prüfung im Fach Semitistik ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach der Zwischenprüfung:

Hauptfach: Altsyrischer Lektürekurs  
Dritte Sprache (Sprachschein)  
4 Hauptseminare

Nebenfach: Altsyrisch I - II (Sprachschein) oder Hebraicum  
2 Hauptseminare oder  
1 Hauptseminar und der Altsyrische Lektürekurs.

- (2) Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

#### **§ 5 Durchführung der Prüfung**

Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

#### **§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände**

- (1) Magisterarbeit: Das Thema kann aus dem gesamten Bereich des Faches gestellt werden. Der Umfang der Magisterarbeit sollte 80 Seiten Maschinschrift nicht überschreiten.
- (2) Klausur: In den Klausuren werden nur Themen aus solchen Spezialgebieten zur Auswahl gestellt, die in Übungen, Seminaren, Vorlesungen bereits behandelt worden sind. Die Dauer der Klausur beträgt im Hauptfach 4 Stunden.

Im Nebenfach entfällt die Klausur. Stattdessen wird die mündliche Prüfung auf 60 Minuten festgesetzt.

- (3) Mündliche Prüfung: Der Kandidat kann mit Zustimmung des Prüfers Spezialgebiete aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gebieten für die mündliche Prüfung wählen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich hauptsächlich, aber nicht ausschließlich auf die gewählten Spezialgebiete. Dem Kandidaten

werden entsprechende Texte zum Lesen, Übersetzen und Interpretieren vorgelegt. In den Spezialgebieten wird eine vertiefte Kenntnis des Gegenstands und der Forschungslage erwartet. Das Thema der Magisterarbeit und die Klausurthemen werden nicht einbezogen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach und im Nebenfach 60 Minuten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 31. März 1982 in Kraft. Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 19. November 1982, Seite 525, geändert am 15. Dezember 1993 (W.u.F. 1993, S. 32), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 515).